



Empfehlung Nr. 5/2015

vom 27. August 2015

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

Poststelle 8765 Engi GL

Die Post eröffnete der Gemeinde Glarus Süd mit Schreiben vom 25. Februar 2015, dass die Poststelle Engi geschlossen und durch einen Hausservice ersetzt werden soll. Der Gemeinderat Glarus Süd gelangte mit Schreiben vom 3. März 2015 an die PostCom zwecks Überprüfung dieses Entscheids. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 27. August 2015.

I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist;

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Schweizerischen Post eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);
4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);

5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG);
6. Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Die Post nahm mit der Gemeinde Glarus Süd Ende Oktober 2014 den Dialog über die Zukunft der Poststelle Engi auf. Anlass für die Gesprächsaufnahme waren die niedrige Nachfrage nach Postdienstleistungen und die bevorstehende Pensionierung einer Mitarbeiterin der Poststelle Engi. Die Post führte mit der Gemeinde zwei Gespräche in relativ kurzer zeitlicher Abfolge (erstes Gespräch am 23. Oktober und zweites Gespräch am 10. Dezember 2014). Nachdem keine einvernehmliche Lösung gefunden wurde, eröffnete die Post der Gemeinde Glarus Süd am 25. Februar 2015 ihren Entscheid über die Schliessung der Poststelle Engi und die Einführung eines Hausservices als Ersatzlösung. Der Gemeinderat Glarus Süd verlangte die Überprüfung dieses Entscheids durch die PostCom. Die Post erstellte ein Dossier zu Händen der PostCom. Der Gemeinderat Glarus Süd erhielt eine Kopie zur Stellungnahme. Die PostCom führte keine mündliche Verhandlung mit den Parteien durch.
2. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. In der Raumplanungsregion Nr. 803 Glarus bestehen nach Umsetzung des Entscheids der Post betreffend Schliessung Poststelle Engi noch elf Poststellen und acht Postagenturen.
3. Das Dorf Engi gehört zusammen mit 16 weiteren Dörfern zur politischen Gemeinde Glarus Süd. Engi liegt im Sernftal und hat rund 620 Einwohner. Das Dorf ist in den öffentlichen Verkehr eingebunden. Es verkehren ungefähr stündlich Kurse nach Schwanden, das eine Zentrumsfunktion hat. In Schwanden gibt es eine Poststelle, die für Engi Abholstelle für avisierte Sendungen werden soll. Ebenfalls ungefähr stündlich verkehren Kurse nach Elm, wo es eine Postagentur gibt. Die Reise von Engi zur Poststelle Schwanden und zurück (inkl. Erledigung eines Postgeschäftes) dauert mit dem öffentlichen Verkehr rund 1 ½ Std. Am Nachmittag gibt es zwei zusätzliche Busverbindungen, die die Erledigung eines Postgeschäftes in rund einer Stunde erlauben, wenn eine Strecke von 450 Metern zu Fuss zurückgelegt wird.
4. Die Gemeinde Glarus Süd weist darauf hin, dass die Poststelle Engi die letzte Poststelle im Sernftal ist. Das Sernftal als ein Tal mit rund 1600 Einwohnern müsse über eine eigene Poststelle verfügen. Zudem betont der Gemeinderat, dass eine Gemeinde wie Glarus Süd auf ein dezentrales Infrastrukturangebot angewiesen sei. Beide Täler (Sernftal bzw. Kleintal sowie das Linthtal bzw. Grosstal) und Schwanden müssten mit je einer traditionellen Poststelle versorgt werden. Die eher tiefen Geschäftszahlen der Poststelle Engi würden durch die kurzen und unzweckmässigen Öffnungszeiten der Poststelle (10 Std. pro Woche, und zwar Vormittags von Mo-Fr) mitverursacht. Mit der Stellungnahme vom 20. Mai 2015 bekräftigte die Gemeinde Glarus Süd die Argumentation in ihrer Eingabe. Sie hob hervor, dass nach Aufhebung der Poststelle Engi im Sernftal mit 1600 Einwohnern von der letzten offiziellen Poststelle in Schwanden bis zur Postagentur in Elm auf einer Strecke von rund 14 Kilometern keine öffentliche Anlaufstelle mehr existieren würde. Zudem informierte die Gemeinde, dass zurzeit auf private Initiative hin an möglichen Lösungsvorschlägen gearbeitet werde. Die Post stellt sich dagegen auf den Standpunkt, dass die tiefen Geschäftszahlen zur Verkürzung der Öffnungszeiten geführt haben und nicht umgekehrt. Sie erachtet den Hausservice für eine Streusiedlung wie Engi als ideal. Im Übrigen stellt sich die Post auf den Standpunkt, dass die Einwohnerzahlen oder geografischen Gegebenheiten (z.B. ein Tal) kein Argument zur Daseinsberechtigung einer Poststelle sei. Ein massgebender Faktor sei die Kundennutzung vor Ort. Deshalb erachtet die Post

die postalische Grundversorgung des Sernftals mit einer Agentur in Elm und je einem Hausservice in Matt und Engi als ausreichend sichergestellt.

5. Die PostCom anerkennt die von der Gemeinde Glarus Süd vorgebrachten Argumente. Die Post muss landesweit ein flächendeckendes Netz von Poststellen und Postagenturen betreiben, das sicherstellt, dass die Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Distanz zugänglich ist (Art. 14 Abs. 5 Bst. a PG und Art. 33 Abs. 1 VPG). Engi ist ein kleineres Dorf. Massgebend sind aber nicht allein die Bevölkerungszahlen oder die Anzahl Arbeitsplätze, sondern auch der Standort einer Gemeinde und andere regionale Gegebenheiten (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG). Bezüglich Postversorgung sind nach der Beurteilung der PostCom in ländlichen Gebieten andere Anforderungen als in dichter besiedelten städtischen Gebieten zu stellen. Wie die Gemeinde Glarus Süd vorgebracht hat, beträgt die Distanz zwischen Elm, wo sich eine Postagentur befindet und Schwanden, wo sich eine Poststelle befindet, ungefähr 14 Kilometer. Engi liegt ungefähr in der Mitte zwischen Elm und Schwanden. Deshalb würde es die PostCom sehr begrüssen, wenn in Engi zumindest eine Postagentur geführt würde. Angesichts der sehr tiefen Umsätze der Poststelle kann von der Post aber nicht verlangt werden, dass sie die Poststelle Engi weiterbetreibt. Sollte die Eröffnung einer Agentur nicht möglich sein, stimmt die PostCom der Einführung des Hausservices zu. Die PostCom unterstützt ferner die Initiative der Post, bei Änderung der Umstände, das heisst, wenn sich in einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit der Eröffnung einer Agentur im Dorf Engi ergibt, eine Agentur zu eröffnen. Von der Befristung dieser Option auf 24 Monate soll abgesehen werden.
6. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem BAKOM. Zur Beurteilung der geplanten Schliessung der Poststelle Engi holte deshalb die PostCom eine Stellungnahme des BAKOM ein. Darin führt das BAKOM aus, dass die Post aktuell im Rahmen des Hausservices im Bereich „Zahlungsverkehr Inland“ die Bareinzahlungen auf das eigene Konto und auf das Konto eines Dritten sowie die Bargeldbezüge anbietet. Dieses Angebot erfülle die Vorgaben von Art. 44 VPG (Zugang zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs). Deshalb habe die geplante Umwandlung der Poststelle Engi in einen Hausservice keinen Einfluss auf den Erreichbarkeitsgrad gemäss dieser Bestimmung.

IV. Empfehlung

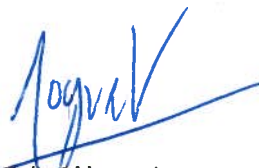
Der Entscheid der Post steht im Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom nicht zu beanstanden.

Die PostCom würde die Einführung einer Postagentur in Engi begrüssen. Falls dies im aktuellen Zeitpunkt nicht möglich ist, stimmt die PostCom der Einführung eines Hausservices zu. Findet sich nach Einführung des Hausservices in Engi ein Agenturpartner, soll die Post diese Option prüfen, auch wenn seit Schliessung der Poststelle mehr als 24 Monate verstrichen sind.

Eidgenössische Postkommission PostCom



Dr. Hans Hollenstein
Präsident



Dr. Michel Noguét
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorffallee 4 / Postfach, 3030 Bern
- Gemeinderat Glarus Süd, Ratsherrenhaus, Postfach 9, 8756 Mitlödi
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Departement Volkswirtschaft und Inneres, Zwinglistrasse 6, 8750 Glarus

Diese Empfehlung wird auf der Website der PostCom publiziert.

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 4. Juni 2015 betreffend Ersatz der Poststelle Engi (GL) durch einen Hausservice



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Abteilung Telecomdienste und Post
Sektion Post

2501 Biel/Bienne, BAKOM.com

Eidgenössische Postkommission PostCom
Dr. Hans Hollenstein
Präsident
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: 383/1000345032
Ihr Zeichen:
Sachbearbeiter/in: Marilena Corti
Biel/Bienne, 4. Juni 2015

Ersatz der Poststelle Engi (GL) durch einen Hausservice: Stellungnahme BAKOM

Sehr geehrter Herr Hollenstein

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ist zuständig für die Beurteilung der Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01). In diesem Sinne lassen wir Ihnen im Rahmen des Verfahrens nach Art. 34 VPG, das bei der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur von der Eidgenössischen Postkommission (PostCom) durchgeführt wird, unsere Stellungnahme zum geplanten Ersatz der Poststelle Engi (GL) durch einen Hausservice zukommen.

Der Grundversorgungsauftrag im Bereich Zahlungsverkehr umfasst die Dienstleistungen nach Art. 43 Abs. 1 Bst. a-e VPG. Nach Art. 32 Abs. 3 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG; SR 783.0) müssen die Dienstleistungen der Grundversorgung im Zahlungsverkehr für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Weise zugänglich sein. Die Post richtet sich bei der Ausgestaltung des Zugangs nach den Bedürfnissen der Bevölkerung. Der Zugang kann mittels verschiedener Formate sichergestellt werden. Für Menschen mit Behinderungen stellt die Post den barrierefreien Zugang zum elektronischen Zahlungsverkehr sicher.

In Art. 44 VPG hat der Bundesrat eine Zugangsverpflichtung verankert. Der zufolge müssen die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs nach Art. 43 Abs. 1 Bst. c-e VPG für 90 % der ständigen Wohnbevölkerung zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von 30 Minuten zugänglich sein. Für die Einhaltung dieser Zugangsverpflichtungen sind somit nur die Bareinzahlungen und die Bargeldbezüge Inland massgebend.

Die Post weist gegenüber dem BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zur Einhaltung des Grundversorgungsauftrags im Bereich Zahlungsverkehr die Erreichbarkeit aus. Der Messwert für

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Marilena Corti
Zukunftstrasse 44, 2501 Biel/Bienne
Tel. +41 58 46 05435, Fax +41 58 46 05533
marilena.corti@bakom.admin.ch
www.bakom.admin.ch

D/ECM/11432263

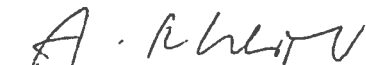
das Berichtsjahr 2014 zeigt, dass die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs in den Poststellen für 96.8% der ständigen Wohnbevölkerung innerhalb von 30 Minuten zugänglich waren. Wird berücksichtigt, dass an bestimmten Orten, in denen es weder eine Poststelle noch eine Agentur gibt, ein Hausservice zur Verfügung steht, war per Ende 2014 der Zugang für 98.3% der Bevölkerung gewährleistet. Die Vorgaben gemäss VPG waren folglich eingehalten.

Beim Hausservice werden die Postgeschäfte an der Haustür ausgeführt. Das von der Post aktuell praktizierte Angebot umfasst im Bereich „Zahlungsverkehr Inland“ die Bareinzahlungen auf das eigene Konto und auf das Konto eines Dritten sowie die Bargeldbezüge. Damit genügt dieses Format den Vorgaben gemäss Art. 44 VPG. Die vorgesehene Umwandlung der Poststelle Engi hat folglich keinen Einfluss auf den Erreichbarkeitsgrad.

Aus Optik der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs kann in genereller Weise angemerkt werden, dass die Umwandlung einer Poststelle in einen Hausservice nicht als wesentlicher Leistungsabbau in der Grundversorgung erscheint, so lange die Post das aktuelle Angebot an Barzahlungsdienstleistungen im Hausservice weiterführt und die Hauszustellung im betroffenen Gebiet für alle Haushaltungen gewährleistet bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesamt für Kommunikation BAKOM



Annette Scherrer
Sektionsleiterin Post